



Eidgenössische Volksinitiative «Für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise (Mobilitätsbon-Initiative)»



- Für einen **ÖV-Gutschein** von jährlich über 100 Franken pro Person.
- Für den Ausbau von **bezahlbaren Zugverbindungen** in unsere Nachbarländer.
- Für eine **Abgabe auf Flugtickets und Privatjets**, um klimafreundliches Reisen zu fördern.

Hinweis:

Bitte **sofort zurücksenden** - teilweise oder vollständig ausge-

Graue Felder nicht ausfüllen – Ablauf der Sammelfrist: 28.10.2027

PLZ:	Politische Gemeinde:	Kanton:			
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: mobilitaetsbon.ch/de/datenschutz

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es eigenhändig unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
Barbara Antonioli Mantegazzini, Via G. e F. Ciani 3, 6900 Lugano; **Kathrin Bertschy**, Länggassstrasse 10, 3012 Bern; **Florence Brenzikofer**, Mattenweg 183B, 4494 Oltingen; **Lukas Bühler**, Hohlstrasse 86b, 8004 Zürich; **Mathias Buschbeck**, Chemin du Croissant 6, 1219 Châteline; **Hasan Candan**, Unterlachenstrasse 25, 6005 Luzern; **Manuela Cattani**, Rue Philippe-Plantamour 33, 1201 Genève; **Christophe Clivaz**, Avenue de Pratofiori 13, 1950 Sion; **Martine Docourt**, Rue du Rocher 35, 2000 Neuchâtel; **Magdalena Erni**, Goldiwilstrasse 41, 3600 Thun; **Jelena Filipovic**, Fellerstrasse 30, 3027 Bern; **Marc Jost**, Hohmadstrasse 29, 3600 Thun; **Delphine Klopfenstein Broggini**, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix; **Anne Mahrer**, Rue de Frémis 61, 1241 Puplinge; **Valentine Python**, Chemin de la Crausaz 60, 1814 La Tour-de-Peilz; **David Rädler**, Chemin du Mont-Tendre 16, 1007 Lausanne; **Franziska Ryser**, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen; **Priska Seiler Graf**, Hårdlenstrasse 124, 8302 Kloten; **Nicola Siegrist**, Limmatalstrasse 149, 8049 Zürich; **Nara Valsangiacomo**.

Im Bundesblatt veröffentlicht am 28.04.2026

Eidgenössische Volksinitiative «Für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise
(Mobilitätsbon-Initiative)»

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 87c Luftverkehrsabgabe

1 Der Bund erhebt zur Verminderung von Treibhausgasemissionen eine Abgabe auf dem Luftverkehr; sie erfasst den Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) sowie

die allgemeine Luftfahrt einschliesslich Privat- und Geschäftsflugzeuge (Abgabe allgemeine Luftfahrt). Der Bund kann insbesondere aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit Ausnahmen von der Abgabe allgemeine Luftfahrt vorsehen.

2 Die Abgabe wird so bemessen, dass sie verursachergerecht ist und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leistet. Die Höhe der Abgabe wird regelmässig überprüft und, falls erforderlich, angepasst.

3 Der Reinertrag der Luftverkehrsabgabe wird zu mindestens Zweidritteln gleichmässig an die Bevölkerung verteilt, namentlich in Form von übertragbaren Mobilitätsgutscheinen zur Verwendung im nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr auf Schiene und Strasse. Der restliche Betrag wird zur weiteren

Verminderung von Treibhausgasemissionen des Verkehrs und namentlich zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene verwendet.

Art. 197 Ziff. 172

17. Übergangsbestimmung zu Art. 87c (Luftverkehrsabgabe)

1 Der Bundesrat erhebt die Luftverkehrsabgabe spätestens drei Jahre nach Annahme von Artikel 87c durch Volk und Stände und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2 Die Anfangshöhe der Abgabe beträgt pro Flugticket im Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) mindestens 30 Franken sowie pro abgehenden Flug in der allgemeinen Luftfahrt (Abgabe allgemeine Luftfahrt) mindestens 500 Franken.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____
Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:



Mobilitätsbon-Initiative

Initiative für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise.
Weitere Informationen, Unterschriftenbögen und Sammel Tipps auf
www.wecollect.ch/projekte/mobilitaetsbon-initiative

Bitte senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort an:

Mobilitätsbon-Initiative, c/o umverkehR, Postfach, 8036 Zürich